

## Unterlagen Budget-Talgemeinde vom 29.11.2021

### Budgets Korporation Ursern und Elektrizitätswerk Ursern

Wir leben in einer Zeit, in welcher bisher Selbstverständliches in Frage gestellt wird. Die Corona-Pandemie fordert unsere Gemeinschaft heraus, nicht nur auf medizinischer Ebene, sondern zusehends auch politisch und gesellschaftlich. Der Blick in Ladenregale und auf Warenliefertermine offenbart Lücken und teils lange Verzögerungen, da internationale Lieferketten ins Stocken geraten sind. Die Themen Klimaerwärmung und Energiewende beschäftigen zusehends, geht es nicht nur darum, uns vor Unwettern und Katastrophen zu schützen, sondern auch um die Sicherstellung der zukünftigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien. Diese dynamische Entwicklung in eine moderne Energiewelt geht einher mit einem wachsenden Bedürfnis nach innovativen Energielösungen. Auch die fortschreitende Digitalisierung prägt mehr und mehr die Bearbeitung der täglichen Aufgaben. Sie bietet laufend neue Möglichkeiten, die mit Beachtung der steigenden Bedürfnisse und der vorhandenen Ressourcen zu prüfen sind.

All das sind Themen, die auch die Korporation Ursern und das Elektrizitätswerk Ursern betreffen. Es gilt, in der Entwicklung frühzeitig Chancen zu erkennen und diese zu nutzen, zum Wohl der beiden Institutionen und der Talbürgerinnen und Talbürger sowie der Kundinnen und Kunden. Massnahmen dazu zeigen sich auch in den vorliegenden Budgetzahlen. Wir stellen uns damit den Herausforderungen und danken für Ihr Vertrauen. Die Budgets 2022 empfehlen wir mit Überzeugung zur Annahme.

Nach der Zustimmung einer Totalrevision des Grundgesetzes des Soveräns an der ausserordentlichen Talgemeinde vom 29. August 2019 sind nun alle Verordnungen den geänderten Verhältnissen anzupassen. Der Talrat Ursern wird aus diesem Grund an den nächsten Talgemeinden Verordnungsänderungen traktandieren, bis die gesamte Gesetzgebung der Korporation Ursern bis zirka Ende 2022 überarbeitet sein wird. Einige Verordnungen werden einer Totalrevision unterzogen, andere werden nur an die geänderten Vorgaben des Grundgesetzes angepasst. Betrachten wir diese Reform unseres Regelwerks als weitere Chance, die zukünftigen Aufgaben noch besser meistern zu können.

Andermatt, im November 2021

Beat Schmid, Talamann  
Korporation Ursern

Markus Christen, Verwaltungsratspräsident  
Elektrizitätswerk Ursern

# Unterlagen zu den Geschäften der Budget-Talgemeinde 2021

## Inhalt

- Traktandum 1      Budget 2022 der Korporation Ursern
- Traktandum 2      Reform der Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150)
- Traktandum 3      Reform der Gebührenverordnung der Korporation Ursern (1155)
- Traktandum 4      Reform der Verordnung über das Korporationseigentum (1310)
- Traktandum 5      Budget 2022 des Elektrizitätswerkes Ursern
- Traktandum 6      Elektrizitätswerk Ursern;  
Kreditabrechnung über die Energieversorgung Skiinfrastruktur  
Andermatt-Nätschen-Gütsch-Oberalp im Betrag von CHF 1'162'973.00
- Traktandum 7      Elektrizitätswerk Ursern;  
Kreditbegehren für die neue Energieversorgung Furkapass/  
Ersatz der Freileitung Galenstock – Furkapass in der Höhe von CHF 820'000.00

# Traktandum 1 Budget Korporation Ursern

## Erfolgsrechnung Korporation Ursern

in CHF	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
<b>Ertrag aus Lieferungen und Leistungen</b>			
Gebühren und Entschädigungen	9'000	6'000	15'170
Verrechnungen	36'000	36'000	36'100
Kostenanteile	79'000	13'000	5'555
Waldbauprojekt	50'000	50'000	44'249
Übrige Unterhaltsprojekte	15'700	53'000	94'529
Holzerlös	500	500	30'123
Wasserrechtskonzessionen	261'000	260'900	261'282
Konsumwasser	7'000	7'800	7'314
Fischereipacht Oberalpsee	12'000	12'000	12'000
Übriger Ertrag	800	800	1'574
Ertragsablieferung EW Ursern	92'100	92'100	92'100
Steine, Sand und Kies	93'000	60'500	90'699
Strahlerpatente	36'000	34'000	35'783
Entschädigung der Transportanstalten	92'000	92'000	92'000
Bau- und Durchleitungsrechte	138'900	129'000	135'795
Schussgelder	600	600	-
Deponien	14'000	30'000	14'724
Weidgeld	91'000	91'000	96'067
Wertschriftenertrag	42'000	41'700	47'111
Miet- und Pachtzinseinnahmen	158'000	162'000	162'441
Ausserordentlicher Ertrag	7'500	48'500	8'900
Vergütung für Strassenbenützung	29'000	26'000	39'207
Ertrag aus Parkgebühren	46'000	22'000	41'453
Ertrag aus Campinggebühren	-	35'000	-
<b>Total Ertrag aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>1'311'100</b>	<b>1'304'400</b>	<b>1'364'176</b>
<b>Material- und Fremdleistungen</b>			
Baumaterialien und Werkzeuge	-3'200	-1'800	-585
Dienstleistungen Dritter	-192'000	-223'400	-262'868
Leistungen Forstingenieur	-7'000	-7'000	-7'000
<b>Total Material- und Fremdleistungen</b>	<b>-202'200</b>	<b>-232'200</b>	<b>-270'452</b>
<b>Verschiedener Aufwand</b>			
Stipendien	-24'000	-26'000	-23'900
Beitrag an Talmuseum	-36'000	-38'000	-23'600
Beiträge an die Vereine von Ursern	-3'200	-2'300	-1'000
Beiträge an auswärtige Vereine und Verbände	-4'200	-4'200	-3'170
Ausserordentliche Beiträge	-18'000	-19'500	-26'285
Frondienstentschädigungen	-8'000	-9'500	-5'749
Beiträge an Viehversicherungen	-3'000	-3'000	-2'651
Beiträge an Viehzuchtgenossenschaft	-2'100	-2'100	-2'088
Beiträge an Schafzuchtgenossenschaft	-300	-300	-208
Zuweisung des Alpverbesserungsbeitrages aus Weidgeld	-8'000	-7'800	-8'229
Sanierungsbeiträge Alp- und Landwirtschaft	-2'000	-2'000	-14'600
Beitrag an Gurschenwald	-1'000	-1'000	-1'000
<b>Total Verschiedener Aufwand</b>	<b>-109'800</b>	<b>-115'700</b>	<b>-112'479</b>
<b>Personalaufwand Verwaltung</b>			
Sitz- und Marschgelder Talrat	-70'000	-70'000	-71'967
Besoldungen	-347'000	-296'000	-246'061
Sozialversicherungsabgaben	-94'200	-83'000	-66'831
<b>Total Personalaufwand Verwaltung</b>	<b>-511'200</b>	<b>-449'000</b>	<b>-384'859</b>

in CHF	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
<b>Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Mieten</b>			
Raummiete	-2'400	-	-18'200
Unterhalt Gebäude	-36'000	-56'500	-53'717
Unterhalt Einrichtungen	-26'000	-24'500	-13'919
Anschaffung Mobiliar, Maschinen	-26'000	-11'000	-4'536
<b>Total Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Mieten</b>	<b>-90'400</b>	<b>-92'000</b>	<b>-90'371</b>
<b>Versicherungen</b>			
Sachversicherungen	-1'500	-1'800	-1'386
Betriebshaftpflichtversicherungen	-3'800	-6'300	-2'110
Gebäudeversicherungen	-10'500	-11'400	-9'227
<b>Total Versicherungen</b>	<b>-15'800</b>	<b>-19'500</b>	<b>-12'723</b>
<b>Energie- und Entsorgungsaufwand</b>			
Kanalisation, Kehricht	-7'000	-7'000	-1'885
Energie, Wasser	-1'000	-900	-207
<b>Total Energie- und Entsorgungsaufwand</b>	<b>-8'000</b>	<b>-7'900</b>	<b>-2'092</b>
<b>Verwaltungsaufwand</b>			
Büromaterial	-4'000	-2'300	-105
Inserate, Drucksachen	-12'000	-10'500	-192
Zeitschriften, Fachliteratur	-800	-800	-
Porti, Telefonspesen	-4'000	-3'700	-3'469
Betreibungs- und Rechtskosten	-1'700	-1'700	-1'420
Übriger Aufwand, Spesen	-23'000	-23'800	-12'243
Expertisen und Gutachten	-50'500	-34'000	-13'809
Talarchiv	-14'000	-15'000	-6'859
ICT Kosten	-36'000	-27'000	-16'441
Verwaltungsaufwand	-30'000	-30'000	-30'000
<b>Total Verwaltungsaufwand</b>	<b>-176'000</b>	<b>-148'800</b>	<b>-84'538</b>
<b>Werbeaufwand</b>			
Repräsentations- und Ehrenkosten	-48'000	-26'000	-14'069
<b>Total Werbeaufwand</b>	<b>-48'000</b>	<b>-26'000</b>	<b>-14'069</b>
<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen</b>			
Ordentliche Abschreibungen	-151'000	-156'000	-65'613
Rückstellungen	-	-54'000	-358'000
<b>Total Abschreibungen und Wertberichtigungen</b>	<b>-151'000</b>	<b>-210'000</b>	<b>-423'613</b>
<b>Finanzaufwand und Entnahmen</b>			
Finanzaufwand	-4'400	-4'400	-3'831
Verzinsung der Fonds	-200	-200	-194
Entnahmen	8'000	9'000	57'302
<b>Total Finanzaufwand und Finanzertrag</b>	<b>3'400</b>	<b>4'400</b>	<b>53'277</b>
<b>Direkte Steuern</b>			
Staatssteuern	-100	-5'000	-16'940
<b>Total Direkte Steuern</b>	<b>-100</b>	<b>-5'000</b>	<b>-16'940</b>
<b>Total Ertrag</b>	<b>1'311'100</b>	<b>1'304'400</b>	<b>1'364'176</b>
<b>Total Aufwand</b>	<b>-1'309'100</b>	<b>-1'301'700</b>	<b>-1'358'857</b>
<b>Reingewinn</b>	<b>2'000</b>	<b>2'700</b>	<b>5'318</b>

Antrag des Talrates an die Talgemeinde:

Das Budget 2022 der Korporation Ursern sei zu genehmigen.

# **Traktandum 2      Reform der Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150) (Vorlage liegt separat bei)**

## **1. Einleitung**

Die bisherige Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern stammt aus dem Jahr 1989 und wurde an der Talgemeinde vom 16. Mai 2010 das letzte Mal geändert. Die Rechnungslegung wurde inzwischen modernisiert und vor allem die Gliederung der Erfolgsrechnung und der Bilanz an die Vorgaben des Schweizerischen Obligationenrechts angelehnt. Was hingegen die Finanzkompetenzen und der Umgang mit Krediten angeht, orientiert sich die Korporation Ursern als selbständige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts an den Vorgaben des Kantons Uri. Die Korporation Ursern ist der Kantonsverfassung unterstellt, und für ihre Verfahren gilt übergeordnet die kantonale Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Darum erscheint es sinnvoll, die Finanzhaushaltsverordnung der Korporation Ursern an diejenige des Kantons Uri anzulehnen und deren Begrifflichkeiten zu verwenden.

Mit der Anpassung des Grundgesetzes wurde die Rechnungsprüfungskommission durch eine externe Revisionsstelle ersetzt, weswegen auch die Bestimmungen über die Revision der Überarbeitung bedürfen.

Ziel der neuen Finanzhaushaltsverordnung ist es, der Korporation und dem Elektrizitätswerk Ursern klare Leitplanken in Bezug auf Ausgabekompetenzen, Rechnungslegung, Kreditrecht und Spezialfinanzierungen zu setzen.

Die Finanzhaushaltsverordnung gilt grundsätzlich auch für das Elektrizitätswerk Ursern, wie das schon bisher der Fall war. Abweichungen von dieser Verordnung sind in der Verordnung über die Geschäftsführung des Elektrizitätswerkes Ursern (1510) geregelt.

An der bisherigen Kompetenzaufteilung zwischen Talgemeinde und Talrat ändert sich durch die neue Finanzhaushaltsverordnung nichts. Die Talgemeinde ist weiterhin für den Beschluss der Budgets und die Rechnungsabnahmen der Korporation und des Elektrizitätswerkes Ursern zuständig.

## **2. Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Kapitel:      Allgemeine Bestimmungen:**

Es wird nun in der Finanzhaushaltsverordnung festgeschrieben, dass sich die Rechnungslegung an das Schweizerische Obligationenrecht anlehnt (vgl. Art. 2 Abs. 5). Die Korporation und das EW Ursern haben mit der Einführung der neuen Rechnungslegungssoftware «Abacus» auch die Kontenpläne der Erfolgsrechnung und der Bilanz angepasst und sich hier für den Standard des Schweizerischen Obligationenrechts entschieden. Dieser Standard wurde gewählt, damit die Rechnungslegung des Elektrizitätswerkes Ursern besser mit ähnlichen Unternehmungen vergleichbar ist. Um die internen Abläufe und die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde für beide Organisationen (Korporation und EW Ursern) das gleiche System gewählt.

Die einzelnen Definitionen im allgemeinen Teil entsprechen der bisherigen Handhabung und sind lediglich vom Wortlaut an die Vorgaben der Finanzhaushaltsverordnung des Kantons Uri angepasst worden.

## **2. Kapitel: Steuerung des Finanzhaushaltes**

Eine wesentliche Neuerung stellt die Tatsache dar, dass künftig auch die Korporation Ursern eine eigene Investitionsrechnung führen soll. Das Elektrizitätswerk Ursern tut das bereits seit einigen Jahren. Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber und gewährleistet damit den Überblick über die Investitionsvorhaben der Korporation Ursern. Sie dient der Kreditsprechung und -kontrolle bei Investitionsvorhaben. Es werden nur Ausgaben über die Investitionsrechnung gebucht, die über der Aktivierungsgrenze liegen.

Das Elektrizitätswerk Ursern erstellt in seiner Jahresrechnung zusätzlich noch eine Mittelflussrechnung und einen Anhang. Diese Instrumente sind sinnvoll für eine Unternehmung in der Grössenordnung des EW Ursern, nicht aber zwingend notwendig für eine etwas kleinere Organisation, wie das die Korporation Ursern ist. Aus diesem Grund wurde auf eine konkrete Regelung dieser zwei Instrumente in der Finanzhaushaltsverordnung verzichtet.

## **3. Kapitel: Kreditrecht**

In der geltenden Finanzhaushaltsverordnung der Korporation Ursern kommt das Thema «Kredite» nur sehr rudimentär vor. In der gelebten Praxis, insbesondere bei den grossen Investitionen, die das EW Ursern in den letzten Jahren getätigt hat, ist immer wieder die Rede von «Rahmenkredit» oder «Objektkredit». Interessant ist auch die Tatsache, dass die Talgemeinde bis anhin jeweils über den Abschluss eines Kredits des EW Ursern zu befinden hat, Kreditabschlüsse der Korporation hingegen nie der Talgemeinde zur Verabschiedung vorgelegt wurden. Aus diesen Gründen soll nun das «Kreditrecht» in einem eigenen Kapitel in dieser Verordnung abgehandelt werden.

### **Verpflichtungskredit: Art. 16 ff.**

Der neu eingeführte Begriff «Verpflichtungskredit» entspricht der bisherigen Kreditpraxis der Korporation und des EW Ursern. Ein der Talgemeinde vorgelegter Kredit für eine bestimmte Investition ist nichts anderes als ein Verpflichtungskredit, der ein Objekt-, ein Rahmen- oder ein Zusatzkredit sein kann.

So war zum Beispiel der Verpflichtungskredit für den Bau des neuen Kraftwerks Realp II ein Objektkredit. Die verschiedenen Investitionen des EW Ursern in die Netzinfrastruktur, für die ebenfalls ein Verpflichtungskredit eingeholt wurde, waren ein Rahmenkredit: Verschiedene neue Leitungen und Trafostationen wurden in mehreren Jahren gebaut.

Als der Verwaltungsrat des EW Ursern bemerkt hat, dass es beim Bau des KW Realp II zu einer massiven Kostenüberschreitung kommen wird, wurde der Talgemeinde ein Zusatzkredit vorgelegt, da der beschlossene Verpflichtungskredit nicht ausgereicht hätte.

Bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250'000.00 kann die Talgemeinde im Rahmen des ordentlichen Budgets über eine neue einmalige Ausgabe entscheiden. Bei neuen wiederkehrenden Ausgaben liegt die Grenze bei CHF 25'000.00. Der Talrat muss somit der Talgemeinde erst einen gesonderten Verpflichtungskredit für geplante neue Ausgaben über dieser Summe vorlegen.

**Zahlungskredit:** Art. 24 ff.

Ein Zahlungskredit gibt die Ermächtigung, während eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zweck Ausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tätigen. Hier geht es primär um das Prinzip, dass nur Zahlungen getätigt werden dürfen, die auch budgetiert sind. Das jeweilige Budget (Budgetkredit) sollte nicht überschritten werden, ansonsten ein Nachtragskredit notwendig ist, sofern die Ausnahmen von Art. 26 Abs. 3 nicht zum Tragen kommen.

**Ausgabekompetenz des Talrates:** Art. 31

An der im Grundgesetz unter Artikel 34 Buchstabe l) festgeschriebenen Ausgabekompetenz des Talrates für einmalige Ausgaben von CHF 80'000.00 und wiederkehrende Ausgaben von CHF 40'000.00 soll festgehalten werden. Allerdings soll der Talrat pro Jahr in eigener Kompetenz nicht mehr als CHF 160'000.00 beschliessen dürfen.

#### **4. Kapitel: Spezialfinanzierungen, Fonds und Anlagen**

Die Korporation Ursern hat in ihrer Bilanz das Eigenkapital in verschiedene Rückstellungen und Spezialfinanzierungen aufgesplittet. Im Kapitel «Spezialfinanzierungen, Fonds und Anlagen» werden die Bedingungen und Auflagen zur Bildung, Verwendung und Auflösung dieser Mittel und die Kompetenz zur Vermögensanlage geregelt.

#### **5. Kapitel: Revision und Schlussbestimmungen**

Hier wird Bezug genommen auf Art. 37 des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000), in welcher die Aufgaben und Vorgaben an die externe Revisionsstelle geregelt werden. Neu eingefügt ist die Bestimmung, dass jede stimmberechtigte Person an der Talgemeinde von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung verlangen kann. Mit einfacher Mehrheit kann an der Talgemeinde eine Sonderprüfung beantragt werden (Art. 36 Abs. 3 und 4). Damit wird den Stimmberechtigten ein Instrument in die Hand gegeben, bei Fragen zur Rechnungslegung direkt an die Revisionsstelle gelangen zu können bzw. bei Unstimmigkeiten sogar eine spezielle Prüfung eines Geschäfts zu verlangen.

Da die Budgetierung für das Jahr 2022 noch nach den Vorgaben der aktuell geltenden Finanzhaushaltsverordnung erfolgt, soll aufgrund der Vergleichbarkeit die Rechnungslegung erst ab 2023 nach den Vorgaben der neuen Finanzhaushaltsverordnung erfolgen.

Antrag des Talrates an die Talgemeinde:

Der Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150) sei zuzustimmen.

## **Traktandum 3      Reform der Gebührenverordnung der Korporation Ursern (1155) (Vorlage und Reglement 1156 liegen separat bei)**

Die Gebührenverordnung wurde nur einer sanften Revision unterzogen und vor allem an die Vorgaben des geänderten Grundgesetzes angepasst. Neu wurde der Verweis auf ein Gebührenreglement aufgenommen.

Es ist ein altes Anliegen der Korporation Ursern, die Erhebung von Verwaltungs- und Benützungsgebühren in einem Regelwerk festzuhalten, um so nicht der Willkür bei der Erhebung von Gebühren zu verfallen und den Talbürgerinnen und Talbürgern Rechtssicherheit zu bieten. Die Kompetenz für die Ausarbeitung und den Beschluss des Gebührenreglements liegt beim Talrat, wie es bei allen Reglementen üblich ist. Das Gebührenreglement wird hier zu Informationszwecken zusammen mit den Verordnungsunterlagen zugänglich gemacht, um hier maximale Transparenz zu gewährleisten.

Im Gebührenreglement werden einerseits neu definierte Verwaltungs- und Benützungsgebühren definiert, andererseits ist es die Wiedergabe von Gebühren aus geltenden Verordnungen, wie zum Beispiel der Strahlerverordnung oder der Verordnung über die Weidenutzung und -entschädigung.

Erstmalig festgelegt werden Ansätze für die Verrechnung von Personaleinsätzen von Korporationsangehörigen an Dritte. Das soll dazu dienen, transparente Ansätze bei der Festlegung von Entscheidunggebühren zu finden und auch bei einer Verrechnung nach Aufwand konkrete Ansätze zu haben. Neu ist auch die Festlegung eines Gebührenrahmens für schriftliche und mündliche Auskünfte.

Ins Gebührenreglement übernommen wurden die Ansätze für die Verleihung von selbständigen und dauernden Baurechten, wie sie bereits bei der Vergabe von Hütten und Ställen seit der Talgemeinde 2019 praktiziert werden. Festgelegt werden auch die Gebühren für alle anderen Dienstbarkeiten; bzw. für Leitungsbaurechte und Schächte wird auf die Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland des Schweizerischen Bauernverbandes verwiesen. Diese Ansätze werden auch von allen Leitungsbauverbänden anerkannt (Swisscom, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, Abwasser- und Gewässerschutzfachleuteverband, Verband Gas- und Wasserfach, SBB und Swissgrid) und sind damit auch für die Korporation Ursern eine ideale Grundlage.

Im hinteren Teil des Gebührenreglements werden die Gebühren für die Weidenutzung und die Mineraliengewinnung aus den entsprechenden Verordnungen wiedergegeben. Ebenfalls werden die Gebühren für die Fahrbewilligungen für die Nutzung von Korporations- und Militärstrassen abgebildet. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Strassen, Fahrwege und Brücken, deren Hoheit der Korporation Ursern zusteht (1450) ist vom Talrat zusammen mit dem Beschluss des Gebührenreglements anzupassen.

Mit dem neuen Gebührenreglement soll den Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern des Talrates und der Korporationsverwaltung ein umfassendes Handbuch mit allen Gebühren, die die Korporation Ursern erhebt, zur Verfügung gestellt werden.

Antrag des Talrates an die Talgemeinde

Der Gebührenverordnung der Korporation Ursern (1155) sei zuzustimmen.



## **Traktandum 4      Reform der Verordnung über das Korporationseigentum (1310) (Vorlage liegt separat bei)**

Bis anhin existieren drei separate Verordnungen für die Nutzung von Korporationseigentum: die Verordnung über den Kauf und Verkauf von Grundeigentum (1310), die Verordnung über die Erteilung von Dienstbarkeiten auf Korporationsboden (1311) und die Verordnung über die Nutzung von Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursern (1312). Es ist nun das Ziel, diese drei Regelwerke zu einem zusammenzufassen, indem für alle Bereiche geltende allgemeine Bestimmungen definiert werden und die einzelnen Unterbereiche in besonderen Bestimmungen abgehandelt werden.

Dabei sollen auch die Kompetenzen von Talgemeinde und Talrat neu definiert werden, um hier eine klarere Handlungsanweisung zu erhalten.

Der Talrat soll Grundstückskäufe bis zu einem Betrag von CHF 80'000.00 in eigener Kompetenz beschliessen können. Er soll auch zuständig sein für den Verkauf von Grundeigentum für Arrondierungen und Grenzbereinigungen bis zu einer Fläche von 100 Quadratmetern. Selbständige und dauernde Baurechte mit einer Dauer von dreissig Jahren würden ebenfalls in die Kompetenz des Talrates gehen, und er soll für die Erteilung aller übrigen Dienstbarkeiten zuständig sein (wie es auch bis anhin bei geringer Tragweite der Fall war). Die Talgemeinde ist weiterhin zuständig bei grösseren Käufen und Verkäufen von Grundstücken und für die Erteilung von selbständigen und dauernden Baurechten, die über 30 Jahre gewährt werden, in der Regel für gewerbliche Zwecke.

Bei der Erteilung von Dienstbarkeiten kann eine Befristung vorgesehen werden, bzw. die Entschädigung für die Gewährung einer Dienstbarkeit soll nach 25 Jahren neu festgelegt werden (für weitere 25 Jahre).

### **Selbständige und dauernde Baurechte:**

Damit ein Baurecht als Grundstück im Grundbuch eingetragen werden kann, muss es selbständig sein (Definition einer Baurechtsparzelle) und für eine Mindestdauer von 30 Jahren gewährt werden. Diese Mindestdauer wird als Regel bei der Vergabe von selbständigen und dauernden Baurechten der Korporation Ursern festgelegt. Ausnahmen können bei gewerblichen Baurechten festgelegt werden, wie das in der Vergangenheit schon geschehen ist, zum Beispiel bei Baurechten für Restaurants in den Skigebieten oder für das Senioren- und Gesundheitszentrum Ursern.

### **Konzessionen:**

Was die Verleihung von Konzessionen anbelangt, so wird die bisher geltende Regelung, wonach Wasserbezugskonzessionen für die Einwohnergemeinden in der Kompetenz der Talgemeinde liegt, beibehalten. Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft und für neue touristische Anlagen werden ebenfalls der Talgemeinde zum Beschluss vorgelegt. Alle übrigen Konzessionen können durch den Talrat verliehen werden.

**Miete, Pacht und Sonderrechte:**

Die Korporation Ursern kann weiterhin Landflächen oder Gebäude vermieten. Der Miet- beziehungsweise Pachtzins richtet sich nach dem Marktumfeld, bei Landwirtschaftsparzellen nach dem landwirtschaftlichen Pachtrecht.

Was die Verpachtung des Fischereirechts am Oberalpsee anbetrifft, soll es nicht mehr zwingend eine öffentliche Versteigerung des Pachtrechts geben, sondern nur, wenn sich nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung mehrere Interessenten melden.

Für die Gewinnung von Enzianwurzeln gilt weiterhin die bisherige Regelung. Nur Talbürger dürfen auf Korporationsgrund nach Enzianwurzeln graben.

Antrag des Talrates an die Talgemeinde:

Der Verordnung über das Korporationseigentum (1310) sei zuzustimmen.

## Traktandum 5

## Budget 2022 des Elektrizitätswerkes Ursern

### Erfolgsrechnung EW Ursern

in CHF	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Ertrag aus Energiemedien	9'393'500	8'141'000	8'140'988
Ertrag aus Dienstleistungen für Dritte	2'830'000	2'560'000	2'626'395
Ertrag aus Grundangebot Radio / TV / Internet	243'500	260'000	267'246
Übrige Erlöse aus Lieferungen & Leistungen	251'000	207'000	304'837
Erlösminderungen (Rechnung 2020 inkl. Auflösung Delkredere)	-8'000	-8'000	6'246
<b>Netto Betriebsertrag</b>	<b>12'710'000</b>	<b>11'160'000</b>	<b>11'345'711</b>
Beschaffungs- & Materialaufwand	-4'806'500	-3'836'500	-3'789'498
Energie-, Wasser- & Netznutzungsaufwand	-2'580'500	-1'730'500	-1'815'955
Konzessions- & andere Abgaben	-1'305'000	-1'305'000	-1'277'391
Material & Fremdleistungen	-921'000	-801'000	-696'152
Personalaufwand	-3'453'700	-3'279'100	-3'179'417
Löhne & Gehälter	-2'779'500	-2'617'900	-2'619'366
Sozialversicherungsabgaben	-514'000	-533'000	-484'863
Übriger Personalaufwand	-160'200	-128'200	-75'188
Übriger Betriebsaufwand	-1'243'400	-1'063'500	-989'194
Raumaufwand	-59'400	-59'500	-55'518
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	-375'800	-298'000	-344'008
Fahrzeug- & Transportaufwand	-77'000	-81'000	-73'568
Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	-218'000	-216'000	-198'165
Energie- & Entsorgungsaufwand	-45'500	-48'000	-34'555
Verwaltungs- & Informatikaufwand	-396'700	-308'000	-240'510
Werbeaufwand	-71'000	-53'000	-42'870
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Steuern &amp; Zinsen (EBITDA)</b>	<b>3'206'400</b>	<b>2'980'900</b>	<b>3'387'602</b>
Abschreibungen	-3'080'000	-2'890'000	-2'889'960
<b>Betriebsergebnis vor Steuern &amp; Zinsen (EBIT)</b>	<b>126'400</b>	<b>90'900</b>	<b>497'642</b>
Finanzergebnis	11'000	9'000	223'195
<b>Betriebsergebnis vor Steuern</b>	<b>137'400</b>	<b>99'900</b>	<b>720'837</b>
Betriebsfremder Ertrag	54'000	54'000	55'680
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>191'400</b>	<b>153'900</b>	<b>776'517</b>
Direkte Steuern	-40'200	-32'000	-144'002
<b>Jahresgewinn</b>	<b>151'200</b>	<b>121'900</b>	<b>632'515</b>

## Investitionsrechnung EW Ursern

in CHF	Kredit	Investitionen Budget 2022	Investitionen Budget 2021	Investitionen 2020
<b>Investitionen aus gesprochenen Krediten</b>				
Optimierung Stauanlagen KWR II	196'000	80'000	-	-
Energieversorgung Furka	820'000	300'000	-	-
Skiinfrastruktur*	1'695'000	-	-	128'692
Teilerneuerung KW Oberalp**	2'000'000	-	200'000	1'353'804
<b>Investitionen aus ordentlichem Budget</b>				
Netzanlagen		480'000	710'000	317'946
Netzkosten- & Anschlussbeiträge		-200'000	-150'000	-383'030
Produktionsanlagen		150'000	25'000	1'808
Fahrzeuge, ICT, Übriges		510'000	235'000	34'507
Gebäude & Grundstücke		10'000	20'000	120'447
<b>Total Investitionen aus gesprochenen Krediten</b>	<b>4'515'000</b>	<b>380'000</b>	<b>200'000</b>	<b>1'482'495</b>
<b>Total Investitionen aus ordentlichem Budget</b>	<b>-</b>	<b>950'000</b>	<b>840'000</b>	<b>91'678</b>
<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>4'515'000</b>	<b>1'330'000</b>	<b>1'040'000</b>	<b>1'574'173</b>

\* Abrechnung 2021

\*\* Abrechnung voraussichtlich 2022

Antrag des Talrates an die Talgemeinde

Das Budget 2022 des Elektrizitätswerkes Ursern sei zu genehmigen.

## Traktandum 6      Elektrizitätswerk Ursern; Kreditabrechnung über die Energieversorgung Skiinfrastruktur Andermatt-Nätschen-Gütsch- Oberalp im Betrag von CHF 1'162'973.00

**Objektkredit von CHF 1'695'000.00**

### Gliederung der Kostenzusammenstellung

Beschreibung	Kredit CHF	Abrechnung CHF	Abweichung
Mittelspannungsverkabelung ab UW Bühl via Gütsch bis Oberalpsee	1'150'000.00	787'362.00	1)
Spezifische Mittelspannungsfelder in entsprechenden TS (Trafostationen)	95'000.00	181'924.00	2)
Neue TS Calmut inkl. Mittelspannungsverkabelung	180'000.00	173'687.00	
Mittelspannungsverkabelung TS Mittelstation Nätschen nach bestehender TS Nätschen inkl. Anpassungen und Sanierung der TS Nätschen	110'000.00	20'000.00	3)
Mittelspannungsverkabelung inkl. Kabelrohranlage Gebiet Brand Nätschen nach TS Schöni	160'000.00	---	4)
<b>Total</b>	<b>1'695'000.00</b>	<b>1'162'973.00</b>	

Begründung der wesentlichen Abweichungen:

- 1) Der wesentliche Teil der Einsparungen ergab sich aus der Optimierung der Mittelspannungskabel-Auslegung, insbesondere durch die Spezifikation von Aluminium- anstelle der in der Kostenberechnung vorgesehenen Kupferkabel. Mengenrabatte und fixierte Kabelpreise bis Bauvollendung wirkten sich zudem positiv auf die Endkosten aus.
- 2) Konzeptanpassungen hinsichtlich zukünftiger Ausrichtung nach Smart Grid verursachten entsprechende Mehrkosten.
- 3) Die Sanierung der TS Nätschen wurde aus Gründen von naheliegenden Netzstrukturausrichtungen vorläufig zurückgestellt.
- 4) Gesamte Position infolge Abhängigkeiten mit weiteren Vorhaben zurückgestellt.

Antrag des Talrates an die Talgemeinde:

Die Kreditabrechnung über die Energieversorgung der Skiinfrastruktur Andermatt-Nätschen-Gütsch-Oberalp im Betrag von CHF 1'162'973.00 sei zu genehmigen.

# **Traktandum 7      Elektrizitätswerk Ursern; Kreditbegehren für die neue Energieversorgung Furkapass/Ersatz der Freileitung Galenstock – Furkapass in der Höhe von CHF 820'000.00**

## **Ausgangslage/gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG) verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Mit der Zuteilung der Netzgebiete wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem geographisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu übernehmen hat. Durch die flächendeckende Zuteilung wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Weiter ist dadurch gewährleistet, dass Elektrizitätserzeugern bekannt ist, welchem Netzbetreiber im betreffenden Gebiet die Anschlusspflicht obliegt. Aufgrund dessen hat der Regierungsrat Uri am 15. November 2011 die Verfügung der Zuteilung des Netzgebietes an das EW Ursern erlassen. In dieser Verfügung zählt auch das Furkagebiet zum Verteilnetz des EW Ursern.

## **Historik Energieversorgung Furkagebiet**

Die Erstellung des Energieversorgungsnetzes bis auf den Furkapass wurde hinsichtlich strategischer Ausrichtung im Jahre 1953 mit dem Bau einer Freileitung durch das Festungswachtkorps (FWK) realisiert und durch das Militärdepartement finanziert. Nach und nach diente das Netz auch für die Privatkunden des EW Ursern. Anfänglich überwog aus naheliegenden Gründen der Anteil der Energie für den Bedarf der Armee. Mit der Schliessung diverser Objekte des jetzigen VBS wurde dessen Anteil sukzessive kleiner und der Energieabsatz für die privaten Endkunden des EW Ursern laufend grösser. Somit stellte sich das VBS nebst den gesetzlichen Vorgaben auf den Standpunkt, dass das EW Ursern die Infrastruktur für die Energieversorgung des Furkagebietes übernehmen müsse. Wohlwissend, dass die Freileitung aus dem Jahre 1953 am Lebensende angelangt war und ein Ersatz als Freileitung oder besser als Kabelleitung sehr teuer zu stehen käme, wurde in einem länger anhaltenden Verhandlungsprozess ein gangbarer Kompromiss mit festgelegtem Kostenteiler erzielt.

## **Projektbeschreibung ab Galenstock bis Furkapass**

Aus einer Anzahl Varianten obsiegte die Ausführung als Kabelleitung ab Galenstock bis Furkapass anstelle der derzeitigen Freileitung, dies nicht zuletzt aufgrund der hohen Versorgungssicherheit einer Kabelleitung und aus Landschaftsschutzgründen.

Dabei handelt es sich insgesamt um eine Kabelrohranlage mit einer Länge von rund 5'700 m. Der grösste Anteil der neuen Kabelrohranlage, nämlich rund 4'800 m, befindet sich auf Boden der Korporation Ursern.

Die Gesamtkosten der Tiefbauarbeiten, der betriebsbereiten Mittelspannungs-Kabelanlage und des Abbruchs der Freileitung wurden auf CHF 2'158'100.-- veranschlagt.

Das Bauvorhaben soll in Etappen bis spätestens 2025 realisiert werden. In einer ersten Etappe ab Sommer 2022 wird mit dem Bau ab Galenstock bis Tiefenbach gestartet. Im folgenden Jahr wird mit der Realisierung ab Tiefenbach bis Furkapass begonnen.

Für das gesamte Vorhaben der neuen Energieversorgung Furkagebiet mittels Kabelleitung als Ersatz der Freileitung wurde ein detailliertes Bauprojekt ausgearbeitet.  
Die daraus resultierenden Gesamtkosten sowie der entsprechende Anteil der Kosten, welche das EW Ursern zu erbringen hat, ergeben sich wie nachfolgend dargelegt:

### **Kostenteiler neue Energieversorgung ab Galenstock bis Furkapass**

Der Kostenteiler wurde wie folgt ausgehandelt:

- Teilstrecke Galenstock bis Tiefenbach: je ½ VBS und EW Ursern
- Teilstrecke Tiefenbach bis Furkapass: ⅔ VBS und ⅓ EW Ursern

### **Kostenzusammenstellung Detailprojekt 1. Etappe**

• Tiefbauarbeiten inkl. Planung und Bauleitung	CHF	460'000.--
• Kabelleitung betriebsbereit erstellt und Abbruch Freileitung	<u>CHF</u>	<u>118'300.--</u>
Total	CHF	578'300.--
Anteil EW Ursern: ½ von CHF 578'300.--	CHF	289'150.--

### **Kostenzusammenstellung Detailprojekt 2. Etappe**

• Tiefbauarbeiten inkl. Planung und Bauleitung	CHF	1'290'000.--
• Kabelleitung betriebsbereit erstellt und Abbruch Freileitung	<u>CHF</u>	<u>289'800.--</u>
Total	CHF	1'579'800.--
Anteil EW Ursern: ⅓ von CHF 1'579'800.--	CHF	526'600.--

**Total Kostenanteil EW Ursern (exkl. MwSt)** **CHF 815'750.--**

**Total Kostenanteil EW Ursern gerundet** **CHF 820'000.--**

Die Etappen ergeben sich gemäss Darstellung auf der nächsten Seite.

### **Kredit Antrag**

Resultierend aus diesen Ausführungen beantragt der Talrat Ursern der Budget-Talgemeinde 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Realisierung der neuen Energieversorgung im Furkagebiet sei ein Objektkredit von total CHF 820'000.-- (exkl. MwSt.) zu genehmigen, der aus den verfügbaren Mitteln des EW Ursern zu finanzieren ist.
2. Desweiteren gewähre die Korporation dem EW Ursern kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte und die Beanspruchung von Korporationsboden während den Bauarbeiten.

# Bauprojekt: Neubau 15 kV Kabelrohranlage Galenstock – Furkapasshöhe

## Abschnitt 1 und 2, Galenstock – Furkapasshöhe

